



Deutsches Reich

des seit 1871 existierenden Staatenbundes Deutsches Reich
innerhalb der Reichsgrenzen 2 Tage vor Ausbruch des
1. Weltkriegs und für den Freistaat Preußen im Rechtsstand
vom 18. Juli 1932 wiederhergestellte Handlungsfähigkeit
seit 3. Oktober 2015 gemäß völkerrechtskonformer
Reorganisation der Gliedstaaten

Präsidium des Deutschen Reichs

Innere Angelegenheiten

Marktweg 18

[53426] Königsfeld/Eifel

www.staatenbund-deutschesreich.info

An alle Gerichtsvollzieher +++An alle Gerichtsvollzieher +++An alle Gerichtsvollzieher

An den Zoll+++ An den Zoll+++An den Zoll+++An den Zoll+++ An den Zoll

Wichtige Informationen!

Werte Gerichtsvollzieher!

Werte Mitarbeiter des ZOLLs!

Ihre Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf Verwaltungsverfahren stützen,
begründen Sie mit der Rechtsgrundlage der

Zivilprozeßordnung (ZPO)

Bei Zuwiderhandlungen bedrohen Sie die Menschen sogar mit Haftbefehl und Eintrag in das
Schuldnerverzeichnis (gewöhnheitsrechtliche Verwaltungsverhaftungsverordnung).

Nicht selten verbünden Sie sich mit bewaffneten uniformierten Firmenmitgliedern mit der
Aufschrift „POLIZEI“, welche im Patentamt München in den Registern für Registrierkassen, Papier
und Pappe etc. pp. als geschützte Wortmarke „POLIZEI“ eingetragen ist und überfallen gemeinsam
die Wohn- und Geschäftsräume, stehlen wertvolles Eigentum, verhaften die Menschen und
mißhandeln diese sowohl körperlich, als auch psychisch!

Die von Ihnen angeführten rechtlichen Grundlagen dazu wurden aufgehoben!!!!!!!

Die Zivilprozessordnung ZPO

§1 (alt)

*Die Zivilprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem
Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.*

Durch das Bundesgesetzblatt von 2006 Teil1 Nr.18 S.866 ff vom 24.04.2006 wurde im
Artikel 49 der Geltungsbereich aufgehoben.

**Artikel 49
Änderung
des Gesetzes betreffend
die Einführung der Zivilprozessordnung
(310-2)**

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2437), wird wie folgt geändert:

- 1. Die §§ 1, 2, 13, 16 und 17 werden aufgehoben.**

ZPO (neu) § 1 „Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.“

Das Gerichtsverfassungsgesetz GVG wurde ebenfalls aufgehoben und ist ebenfalls ungültig, es hatte vor dem 25.04.2006 den Paragraphen 1 des Einführungsgesetzes wo folgendes stand:

§ 1(alt) *Das Gerichtsverfassungsgesetz tritt im ganzen Umfang des Reichs an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der in § 2 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung vorgesehenen Gebührenordnung in Kraft.*

Seit dem Bundesgesetzblatt von 2006 Teil1 Nr.18 S.866ff vom 24.04.2006 ist der Artikel 1 des EGGVG aufgehoben worden:

Artikel 14 des BGBl:

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

(300-1)

„das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. S.3390), wird wie folgt geändert:

- 1. Die §§ 1, 3 Abs.2, §§ 4, 4a Abs.2 und § 11 werden aufgehoben.**

Der § 15 der GVG, wurde ebenfalls im Bundesgesetzblatt Teil1 Nr.40 vom 20.09.1950 aufgehoben.:

- 13. § 15 wird aufgehoben**

Dort stand vorher drin

GVG §15

Alle Gerichte sind Staatsgerichte.

Auch die Strafprozeßordnung wurde aufgehoben!

Die Strafprozessordnung (StPO)

Die Strafprozessordnung ist ebenfalls komplett ungültig, denn im Einführungsgesetz der StPO ist der Paragraph 1 aufgehoben.

§1 (alt) *Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfang des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.*

Das bedeutet, daß ab 1950 alle Gerichtsverhandlungen nur noch privat sind, und damit freiwillig. Man kann hier ruhig von Firmengerichten sprechen.

Bundesgesetzblatt von 2006 Teil1 Nr.18 S.866ff vom 24.04.2006 im Artikel 67:

**Änderung des
Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung
(312-1)**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Damit ist das GVG, die ZPO und die StPO ungültig. Diese Gesetze existieren zwar noch, aber können ohne Geltungsbereich nicht angewendet werden. Wenn ein ungültiges Gesetz angewendet wird, dann nennt man das Rechtsbeugung.

Da Sie, werte Gerichtsvollzieher und ZOLL-Mitarbeiter, sich ausschließlich auf Gesetze beziehen, deren Geltungsbereiche aufgehoben wurden, täuschen Sie die Menschen im Rechtsverkehr!

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu **Geltungsbereiche von Gesetzen** festgestellt:

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel aufkommen läßt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“
(BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Die Staatsangehörigen, der sich in Reorganisation befindenden Glied-/ Bundesstaaten des Staatenbundes Deutsches Reich (welches nach wie vor weiter existiert und rechtsfähig ist), haben alle invisiblen Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland, Deutschland, BRD, Germany etc. pp. – sich irreführend Staat nennend, gekündigt, die Personalausweise und Reisepässe mit der aus der nationalsozialistischen Gesetzgebung stammenden Staatenlosigkeit „deutsch“ (gem. StAG 1934) an die BRD-Stellen zurückgegeben und befinden sich nicht mehr im Rechtskreis des Wohnheitsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, BRD, Deutschland, Germany etc.pp!

Die Staatsangehörigen übernehmen die Funktion des
persistent objector

und bestehen auf Anwendung des Völkervertragsrechtes und des geschriebenen Rechtes in Form der Gesetze im Rechtsstand 1914, 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, für den Freistaat Preußen gilt der Rechtsstand 18. Juli 1932 im Verfassungsstand vom 30. November 1920!

- ius cogens-

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs lehnen das durch die BRD angewandte Gewohnheitsrecht ab.

Das Gewohnheitsrecht entsteht durch länger dauernde, stetige, allgemeine und gleichmäßige Übung (longa consuetudo), die von den Beteiligten als rechtsverbindlich anerkannt wird (opinio iuris).

Das Gewohnheitsrecht leitet sich nicht vom geschriebenen Recht ab, sondern tritt als dessen Konkurrent auf.

Fehlt die opinio iuris, handelt es sich um eine bloße Gewohnheit, die allein kein Recht schaffen kann.

Damit entwickelt das von der Bundesrepublik angewandte Gewohnheitsrecht für die Staatsangehörigen, die sich mit den Staatsangehörigkeitsausweisen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs ausweisen, keine Rechtskraft, da hier die Ableitung des Rechts fehlt!

Sollten Sie dennoch in verbotener Eigenmacht Ihre Zwangsmaßnahmen gegen Staatsangehörige unserer Glied-/Bundesstaaten durchsetzen, oder diese mit Zwangsmaßnahmen weiterhin bedrohen, verstoßen Sie wissentlich und vorsätzlich gegen die

Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs (AzRR) vom 27.

November 2016 und werden bei der Militärstaatsanwaltschaft der Alliierten Mächte angezeigt!

Sie, werte Gerichtsvollzieher und ZOLL-Mitarbeiter, besitzen keine staatshoheitlichen Befugnisse gegenüber den Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten, sondern lediglich nur verwaltungshoheitliche Befugnisse für die Verwaltung der Staatenlosen „deutsch“ zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit!

Wir, die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs gehören zu den indigenen Völkern und verzichten nicht auf unsere Bodenrechte. Wir sind die Rechteinhaber auf diesem Grund und Boden!

Die Staatsangehörigen der Glied-Bundesstaaten haben sich beim Standesamt 1 gemeldet und ihre Staatsangehörigkeitsausweise zur Kenntnis gereicht.

Sie, werte Gerichtsvollzieher und ZOLL-Mitarbeiter, sind für die Staatsangehörigen nicht zuständig!

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass Straftaten gemäß Völkerstrafgesetzbuch nicht verjähren und Sie strafrechtlich verfolgt und die Strafe Ihr Leben lang vollstreckt werden kann.

Wir verweisen auf:

- Haager Landkriegsordnung Art. 28 Plünderungsverbot
- Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 7 Abs.1 Nr.7 und Strafgesetzbuch (StGB)
- Verstoß gegen Art. 5 (2) EMRK und Art.5 (3) sowie 5 (5)
- Verstoß gegen Art. 6 EMRK Recht auf faires Verfahren
- Verstoß gegen Art. 7 EMRK Keine Strafe ohne Gesetz
- Verstoß gegen Art .8 EMRK Recht auf Achtung des Privat-und Familienlebens
- Verstoß gegen Art. 13 EMRK Beschwerderecht
- Verstoß gegen Art. 14 EMRK Diskriminierungsverbot
- Verstoß gegen Art. 17 EMRK Verbot des Mißbrauchs der Rechte

- Bewaffneter Überfall der zivilen unbewaffneten Bevölkerung durch BRD-POLIZEI (Art.1 Haager Landkriegsordnung [HLKO]) und Verstoß gegen die Art. 25 und 28 HLKO
- Körperverletzung (§ 223 StGB) und versuchte schwere Körperverletzung
- Androhung von Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)
- Verletzung der Garantenpflicht/Begehen durch Unterlassen (§ 13 StGB)
- Verfassungs- und Hochverrat (§ 81 ff. StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Mitwirkung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB)
- Unterlassene Hilfeleistung (§ 323 c StGB)
- Rechtsbeugung (§ 339 StGB)
- Schriftform (§ 126 staatliches BGB)
- Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher (§ 138 staatliches BGB)
- Schikaneverbot (§ 226 staatliches BGB)
- Ungerechtfertigte Bereicherung (§ 819 staatliches BGB)
- Unerlaubte Handlungen (§ 826 staatliches BGB)
- Verstoß gegen die Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs

Außerdem ist räuberische Erpressung gem. §§ 253 I, 255 StGB anzunehmen, da sich die Vorgehensweise ausschließlich auf die unrechtmäßige Einforderung von Geldbeträgen stützt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.staatenbund-deutschesreich.info

Anlagen: Muster- Kopien der Staatsangehörigkeitsausweise der Glied-/Bundesstaaten

- Freistaat Preußen
- Bundesstaat Bayern
- Bundesstaat Baden
- Bundesstaat Württemberg
- Bundesstaat Sachsen

Mit friedlichen Grüßen

Gegeben zu Königsfeld am 30. Dezember 2016



Beate Maria ad.F. Rudi